



## **Satzung** **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der** **Obdachlosenunterbringung** **(Obdachlosenunterbringungsgebührensatzung OGS)** **in der Gemeinde Berg**

Die Gemeinde Berg erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (OBS) in der Gemeinde Berg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenwohngelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Einzelne Zimmer in Form einer Gemeinschaftsunterkunft (Notunterkunft) im Gebäude Mühlgasse 9, 82335 Berg (Eigentümer Gemeinde Berg),
  2. Notwohnung im Betriebshof, Oberlandstraße 26, 82335 Berg (Eigentümer Gemeinde Berg, 1 Zimmer),
  3. Einfache Wohnungen, die die Gemeinde Berg im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.
- (3) Obdachlosenwohngelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 werden als Obdachlosenübergangswohnungen, Obdachlosenwohngelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 werden als Obdachlosenhilfeshaltungen bezeichnet.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (§ 3 Abs. 1 Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 5 Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer/innen nach dem Maße der Benutzung.

### § 4 Gebührenmaßstab

<sup>1</sup>Maßstab der Gebühren ist die Nutzungsdauer der Obdachlosenwohngelegenheiten. <sup>2</sup>Einzugstag und Auszugstag zählen als Nutzungstage. <sup>3</sup>Breitstellungstage vor Einzug und Leerstandstage nach Auszug bis zur Rückgabe (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Obdachlosenunterbringungssatzung) werden zur Nutzungsdauer hinzugezählt.

### § 5 Gebührensätze

- (1) <sup>1</sup>Für die Benutzung einer Obdachlosenübergangswohnung beträgt die Gebühr 7 Euro je Tag. <sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus einer Nutzungsgebühr von 4 Euro am Tag und einem pauschalen Anteil aller Nebenkosten in Höhe von 3 Euro je Tag.
- (2) <sup>1</sup>Für die Benutzung einer Obdachlosenhilfewohnung werden Gebühren in tatsächlicher Höhe erhoben. <sup>2</sup>Diese Kosten umfassen insbesondere:
  - die Netto(kalt)miete,
  - die Betriebskosten, sowie
  - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 können in zeitlichen Abständen durch Änderung der Obdachlosenunterbringungsgebührensatzung angepasst werden.

### § 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschild

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohngelegenheit. <sup>2</sup> Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. <sup>3</sup>Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (2) Die Nutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. <sup>2</sup>Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (4) Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (5) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

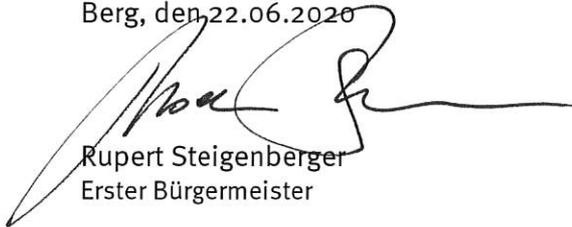
**§ 7  
Abtretung**

<sup>1</sup>Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen, so verpflichtet sich der Benutzer, diese unverzüglich zu beantragen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann vom Benutzer eine Abtretung verlangen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berg, den 22.06.2020



Rupert Steigenberger  
Erster Bürgermeister

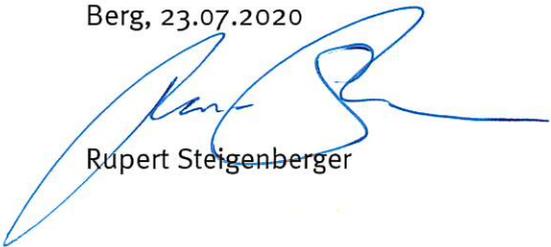


**Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterbringung (Obdachlosenunterbringungsgebührensatzung OGS)** der Gemeinde Berg wurde durch Niederlegung im Rathaus Berg, Ratsgasse 1, Zimmer 23, amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wurde am **24.06.2020** an allen Anschlagtafeln angeheftet und am **22.07.2020** wieder abgenommen.

Berg, 23.07.2020



Rupert Steigenberger